

Unterstützungsverein „Lernbridge - Dorfschulprojekt Sri Lanka und seine Schüler/innen“

§ 1

Der Unterstützungsverein „Lernbridge - Dorfschulprojekt Sri Lanka und seine Schüler/innen“ mit Sitz in 88214 Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Entwicklungshilfe, sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung mit Unterrichts- Ausstattungen der Dorfschulen auf Sri Lanka sowie materielle Hilfe für Schüler/innen in Form von Schulmaterial (Hefte, Stifte, Musikinstrumente, Lehrbücher, Schuluniformen).

Hierfür hat die Körperschaft eine Vertrauens- und Kontaktperson auf Sri Lanka, die mittels einer Webseite zur Kontaktaufnahme mit ausschließlich Dorfschulen in Verbindung tritt, Anfragen auf materielle Unterstützung an den Vereinsvorstand weiterleitet, und dann ggf. für die Beschaffung vor Ort und Übergabe an die entsprechende Schule beauftragt wird.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6

Der jährliche Grundbeitrag für den Verein beträgt 60,-- €

Mitglied werden kann jede natürliche Person mit einer schriftlichen Eintrittserklärung und der damit verbundenen Bestätigung, einen monatlichen Vereinsbeitrag von 5,-- € zu leisten, werden.

Der Vereinsbeitrag kann per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung monatlich (5,-- €) – vierteljährlich (15,-- €) – halbjährlich (30,-- €) oder jährlich (60,--€) geleistet werden.

Der Unterstützer-Jahresbeitrag beträgt 120,-- €.

Wer als Gönner für den Verein einen Mehrbetrag leisten möchte, kann die Summe, die über 120, --€ liegt, selbst bestimmen.

Es ist natürlich jeder Person (Vereinsmitglied oder nicht) freigestellt, die Aufgaben des Vereins durch Spenden auf das Vereinskonto zu unterstützen.

Der Austritt aus dem Verein bedarf ebenfalls einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. mitgeteilt werden.

§7

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird durch eine von den Gründungsmitgliedern ernannte Person und eine stellvertretende Vorstandsperson gewählt. Ebenso wird ein Schriftführer und ein Kassier gewählt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.